



REPUBLIC ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

Im Namen der Republik

RECHTSANWÄLTE DR. KOSESNIK-WEHRLE DR. LANGER - 7. Feb. 2005 EINGELANGT FRIST: 11.2.05 <i>Karl ...</i>

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Reitermaier als Vorsitzenden sowie die Richter des Oberlandesgerichtes Mag. Iby und Dr. Herberger in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer, Rechtsanwälte KEG in Wien, wider die beklagte Partei **Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs AG**, 1107 Wien, Fontanastraße 1, vertreten durch Jarolim Specht, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert EUR 26.000,--), über die Berufungen der klagenden (Berufungsinteresse EUR 2.080,--) und der beklagten Partei (Berufungsinteresse EUR 4.526,--) gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 11.6.2004, 10 Cg 48/03v-14, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung der Beklagten wird nicht Folge gegeben.

Der Berufung des Klägers wird Folge gegeben und das angefochtene Urteil, das in seinen Punkten 1) und 4) unverändert bleibt, in seinen Punkten 2) und 3)

dahin abgeändert, dass diese zu lauten haben:

"2) Die beklagte Partei ist weiters schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel

"Ihr aufgegebenes Gepäckstück wird, soweit möglich, immer auf demselben Flugzeug wie sie befördert, es sei denn, dass wir entscheiden, die Beförderung aus Sicherheits- oder operationellen Gründen auf einem anderen Flug durchzuführen."

oder von sinngleichen Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf diese Klausel zu berufen, soweit sie in bereits geschlossenen Verträgen unzulässigerweise vereinbart worden ist.

3) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches (Punkte 1, 2 und 3) binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des Urteils einmal im redaktionellen Teil einer Samstagsausgabe der "Neuen Kronen Zeitung" und des "Kurier", jeweils bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen."

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 1.112,36 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin enthalten EUR 106,-- an Barauslagen und EUR 167,73 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 4.000,--, nicht aber EUR 20.000,--.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Beklagte ist das größte österreichische Luftfahrtunternehmen, welches insbesondere auch mit Verbrauchern geschäftlich in Kontakt tritt. Die Beklagte verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern Allgemeine Beförderungsbedingungen, die sie den von ihr mit Verbrauchern geschlossenen Verträgen zugrunde legt. Bei diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen handelt es sich um ein A5-formatiges Heft, auf dessen Seite 3 und 4 eine Inhaltsangabe zu finden ist, auf den Seiten 5 bis 26 folgen insgesamt - übersichtlich angeordnet - 20 Artikel mit unterschiedlicher Länge, teilweise sind die Artikel auch weiter untergliedert. Der Artikel 8 trägt die Überschrift "Gepäck". In 8.3. finden sich unter anderem, unter der Subunterschrift "Als Gepäck nicht anzunehmende Gegenstände", folgende Bestimmungen:

"8.3.4. Im aufgegebenen Gepäck dürfen sich insbesondere kein Geld, Schmuck, Edelmetalle, Computer, elektronische Geräte, Medikamente, Schlüssel, Wertpapiere, Effekten oder andere Wertgegenstände, Geschäftsdokumente, Pässe und andere Ausweispapiere oder Muster befinden.

8.3.5. Befinden sich dennoch irgendwelche Gegenstände, wie in 8.3.1., 8.3.2. und 8.3.4. erwähnt, in ihrem Gepäck, haften wir nicht für deren Verlust oder Schäden an diesen Gegenständen."

8.6. Hat die Subüberschrift "Aufgegebenes Gepäck". Darin findet sich folgende Regelung:

"8.6.2. Ihr aufgegebenes Gepäckstück wird, soweit möglich, immer auf demselben Flugzeug wie sie befördert, es sei denn, dass wir entscheiden, die Beförderung aus Sicherheits- oder operationellen Gründen auf einem anderen Flug durchzuführen. ..."

Artikel 9 hat die Überschrift "Flugpläne, Verspätungen, Stornierung von Flügen", 9.2. hat die Subüberschrift "Stornierung, Änderung, Verspätung von Flügen, etc". Unter diesem Subpunkt findet sich auch folgende Regelung: "9.2.1. Wir bemühen uns nach besten Kräften, Verspätungen zu vermeiden. Zu diesem Zweck und um die gänzliche Streichung eines Fluges zu vermeiden, können wir daher in Ausnahmefällen einen anderen Luftfrachtführer mit der Beförderung betrauen oder ein anderes Flugzeug für die Beförderung einsetzen."

Artikel 15 hat die Überschrift "Schadenshaftung", 15.5. die Subüberschrift "Haftung für Gepäckschäden". Unter diesem Subpunkt findet sich folgende Regelung: "15.5.4. Wir haften nicht für Verlust, Beschädigung oder verspätete Auslieferung von zerbrechlichen oder verderblichen Gegenständen, Geld, Schmuck, Edelmetallen, Silberwaren, Wertpapieren, Effekten oder

andere Wertsachen, Medikamenten, Schlüssel, Urkunden, elektrischen oder elektron. Geräten einschließlich Computer und Fotoapparaten, Geschäftspapieren, Pässen und anderen Ausweisdokumenten oder Mustern sowie von Gegenständen, deren Beförderung als Gepäck nicht zulässig ist, und die sich mit oder ohne unser Wissen in Ihrem Gepäck befinden."

Der Kläger begehrt, der Beklagten im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Vertragsformblättern insgesamt 19 bestimmt bezeichnete Klauseln aus den Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Beklagten sowie sinngleiche Klauseln zu untersagen, darunter auch die 5 gerade genannten Klauseln; weiters solle der Kläger ermächtigt werden, den der Klage stattgebenden Teil des Urteilspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des Urteils einmal im redaktionellen Teil einer Samstagsausgabe der Kronen Zeitung und des Kurier, jeweils bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der Beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen. Der Kläger brachte (zu den im Berufungsverfahren noch strittigen Klauseln) vor, die Klausel 8.3.4. verstoße gegen § 864a ABGB, sie sei für den Verbraucher überraschend und nachteilig, dürfe dieser nach der Klausel doch etwa weder einen Walkman noch Akten, Medikamente wie beispielsweise

Aspirin oder auch Equipment einer Fotoausrüstung mit seinem Gepäck aufgeben. Die Aufzählung in dieser Klausel sei unüberschaubar. Die Klausel 8.3.5. verstoße gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG, weil sie keine Einschränkung auf eine Verschuldensform des Schädigers vornehme; Gleiches gelte für die Klausel 15.5.4., die hinsichtlich internationaler Flüge auch noch gegen Artikel 18 des Warschauer Abkommens verstoße. Diese Klausel sei obendrein gemäß § 864a ABGB für den Verbraucher überraschend und nachteilig. Die Klausel unterscheide nicht zwischen der Beförderung im aufgegebenen und der im Handgepäck und widerspreche damit der Regelung in Artikel 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen, weil nach 15.5.4. auch für im Handgepäck sorgsam aufbewahrte Gegenstände keine Haftung übernommen werde. 8.6.2. verstoße gegen § 879 Abs 3 ABGB, weil durch die spätere Beförderung des Gepäcks der Vertragszweck grundsätzlich gefährdet werde, weiters aber auch gegen § 864a ABGB, weil die "operationellen Gründe" nicht näher erläutert werden. 9.2.1. sei eine unzulässige einseitige Leistungsänderung im Sinne des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG. Seriosität und Service einer Luftlinie sei oft dafür entscheidend, dass der Verbraucher einen höheren Preis akzeptiere, wobei die Luftlinien auch mit dem Komfort eingesetzter Flugzeugtypen, gerade bei Langstreckenflügen, Werbung machten. Das Airline Passenger Service Commitment sei keine verbindliche Rechtsnorm, sondern ein Vertrag der Beklagten mit anderen Fluglinien, der

jederzeit geändert werden könne.

Die Beklagte verwende diese Klauseln laufend und habe trotz Aufforderung des Klägers eine Verpflichtung zur Unterlassung der Verwendung dieser Klauseln nicht akzeptiert, weshalb Wiederholungsgefahr vorliege. Es bestehe ein berechtigtes Interesse der betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten, weshalb die Veröffentlichung in den bundesweiten Samstagsausgaben von Kronen Zeitung und Kurier begehrt werde, zumal die Beklagte bundesweit tätig sei und jährlich Millionen Passagiere befördere. Erfahrungsgemäß würden gerade über die Samstagsausgabe dieser größten österreichischen Tageszeitungen besonders viele Leser erreicht.

Die Beklagte wendete ein, die Allgemeinen Beförderungsbedingungen orientierten sich an einer Empfehlung der IATA, fast alle Luftfahrtsunternehmen hielten sich in der Praxis an diese Empfehlung. Auf den Tickets der Beklagten werde auf die Geltung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen hingewiesen. Die Klauseln 8.3.4. und 8.3.5. entsprächen dem internationalen Standard, bestimmte Gegenstände seien aus naheliegenden Gründen vom Transport ausgeschlossen, es könne dann aber auch keine Haftung übernommen werden, wenn sich diese Gegenstände dennoch im Gepäck befänden. Die Klauseln seien weder überraschend noch ungewöhnlich, sondern weltweit gleich. Der Passagier könne die entsprechenden Gegenstände selbstverständlich im Handgepäck befördern. Der

Haftungsausschluss sei eindeutig und unmissverständlich und daher zulässig. Die Fluglinie habe natürlich ein Interesse daran, dass besonders wertvolle oder schwer wiederzubeschaffende Gegenstände im aufgegebenen Gepäck nicht transportiert werden. Die Klausel 15.5.4. sei im Zusammenhang mit 8.3.5. zu sehen; die Haftung werde nur für die Gegenstände ausgeschlossen, die nicht Bestandteil des Beförderungsvertrages seien. Das Warschauer Abkommen sei nicht anzuwenden, weil die Gegenstände zur Beförderung nicht zugelassen worden seien. Bezüglich der Klausel 8.6.2. habe die Beklagte dem Kläger bereits angeboten, die operationellen Gründe zu definieren, dies ginge aber nur beispielhaft, weil solche Gründe neben vielen anderen etwa zu hohes Landegewicht, zu wenig Stauraum im Flugzeug oder auch schlechtes Wetter seien. Operationelle Gründe seien alle Gründe, die auf die Durchführung des Fluges zurückzuführen seien. Die Klausel 9.2.1. beziehe sich nur auf Fälle, wo es andernfalls zu Verspätungen oder zu Flugstreichungen käme. Der Kunde habe ohnehin gemäß dem Airline Passenger Service Commitment, zu dessen Einhaltung sich die Beklagte verpflichtet habe, das Recht auf Refundierung des Flugpreises oder auf Umbuchung auf den nächsten Flug der Beklagten, auf welchem Kapazitäten in der entsprechenden Reiseklasse verfügbar seien. Der Einsatz eines bestimmten Flugzeugtyps sei nicht Bestandteil der Beförderungsverträge.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Erstgericht

dem Unterlassungsbegehren hinsichtlich 18 der 19 Klauseln Folge gegeben, darunter auch hinsichtlich der Klauseln 8.3.4., 8.3.5., 15.5.4. und 9.2.1., aber das Begehren hinsichtlich der Klausel 8.6.2. abgewiesen. Weiters gab es dem Urteilsveröffentlichungsbegehren (nur) insoweit Folge, als der Kläger zur Urteilsveröffentlichung jeweils nur in Wochentagsausgaben der Neuen Kronen Zeitung und des Kurier ermächtigt wurde, wobei die Veröffentlichung nur den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs laut Punkt 1. (also dem Unterlassungstitel, und damit nicht auch die in Punkt 3. des Spruches enthaltene Ermächtigung zur Veröffentlichung) umfasse. Weiters verpflichtete es die Beklagte im Punkt 4. des Spruches zum Ersatz der gesamten vom Kläger im erstinstanzlichen Verfahren verzeichneten mit EUR 6.998,80 bestimmten Verfahrenskosten. Das Erstgericht stellte, neben der Wiedergabe der Außerstreitstellungen auf S 5 des Urteils (AS 137), den auf den Seiten 7-10 des angefochtenen Urteils (AS 141-147) wiedergegebenen Sachverhalt fest, worauf verwiesen wird, und teilte in seiner rechtlichen Beurteilung zu den Klauseln 8.3.4., 8.3.5., 15.5.4. und 9.2.1. die Argumentation des Klägers, sodass dessen Anspruch berechtigt sei. Die Klausel 8.6.2. könne auf Grund des Wortlautes nur zur Anwendung kommen, wenn die Beförderung des Gepäckstückes zu einem Sicherheitsproblem werden könnte, weshalb sie dem Passagier nicht im Sinne der §§ 864a und 879 Abs 3 ABGB nachteilig sei. Die Verwendung des terminus

technicus "operationelle Gründe" sei zulässig, weshalb auch das Transparentgebot des § 6 Abs 3 KSchG nicht verletzt sei. Die Beklagte sei bundesweit tätig, sie sei der bei weitem größte österreichische Luftbeförderer und befördere jährlich Millionen von Passagieren, die AGB hätten eine breite Verwendung gefunden, weshalb die Veröffentlichung in zwei bundesweit erscheinenden Tageszeitungen angemessen sei. Es reiche aber aus, wenn die Veröffentlichung in einer Wochentagsausgabe dieser Zeitungen vorgenommen werde, weil die höheren Kosten einer Veröffentlichung in den Wochenendausgaben bereits den Charakter einer Strafe hätten, die durch die Regelung des § 30 KSchG nicht bezweckt werde.

Gegen den stattgebenden Teil dieser Entscheidung hinsichtlich der Klauseln 8.3.4., 8.3.5., 15.5.4. und 9.2.1. richtet sich die Berufung der Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass das Begehren des Klägers hinsichtlich dieser 4 Punkte abgewiesen werde. Gegen den der Klage abweisenden Teil des Urteils richtet sich die Berufung des Klägers wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, in Abänderung der angefochtenen Entscheidung dem Unterlassungsbegehren auch hinsichtlich der Klausel 8.6.2. und dem Veröffentlichungsbegehren im vom Kläger beantragten Umfang Folge zu geben.

Beide Streitteile beantragen, der Berufung der jeweiligen Gegenseite keine Folge zu geben.

Über die Berufung konnte, nachdem die Beklagte ihren Antrag auf Durchführung einer Berufungsverhandlung zurückgezogen hat, in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden.

Die Berufung der Beklagten ist nicht berechtigt, die Berufung des Klägers ist berechtigt.

Zur Berufung der Beklagten:

Ziel des Verbandsprozesses nach den §§ 28-30 KSchG ist es, auf einen angemessenen Inhalt der in der Praxis verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuwirken. Der Verwender hat dabei selbst dafür zu sorgen, dass diese seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesetzeskonform gestaltet sind. Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit beanstandeter Bedingungen ist im Prozess nicht Bedacht zu nehmen (SZ 67/154, 71/150; zuletzt 7 Ob 172/04a); dass eine beanstandete Klausel teilweise zulässig ist, kann daher im Verfahren nicht berücksichtigt werden (RdW 1995, 297). Obendrein ist dem Verfahren über eine Verbandsklage die für den Kunden ungünstigste mögliche Auslegung der beanstandeten Klausel zugrunde zu legen (RdW 1995, 297; RdW 1999, 458; RdW 2001/557; SZ 67/154).

Die Beklagte meint, die Klausel 8.3.4. verstoße entgegen der Ansicht des Erstgerichts weder gegen das Transparentgebot des § 6 Abs 3 KSchG, noch gegen § 864a ABGB. Ob die Klausel, die eine sehr umfangreiche Aufzählung enthält, nicht schon deshalb gegen das Transparentgebot verstößt, weil sich nach dem Wortlaut

der Klausel im aufgegebenen Gepäck "insbesondere" die in weiterer Folge aufgezählten Gegenstände nicht befinden dürfen, braucht gar nicht weiter überprüft zu werden. Nach Ansicht des Berufungsgerichtes liegt nämlich tatsächlich ein Verstoß gegen § 864a ABGB vor, muss es dem Kunden doch ungewöhnlich erscheinen, dass ihm in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten in derart weitem Umfang (sämtliche elektronische Geräte, Medikamente, alle "anderen Wertgegenstände", Geschäftsdokumente oder Muster) das Mitführen von Gegenständen im aufgegebenen Gepäck untersagt wird. Die Klausel findet sich zwar in dem mit "Gepäck" überschriebenen Artikel 8, aber nicht unter der Subüberschrift (8.6.) "Aufgegebenes Gepäck", sondern unter der Subüberschrift (8.3.) "Als Gepäck nicht anzunehmende Gegenstände". Wenn der Kunde der Beklagten Zweifel haben sollte, ob er bestimmte Gegenstände im aufgegebenen Gepäck mitführen darf, wird er wohl eher unter 8.6. ("Aufgegebenes Gepäck") nachsehen, insbesondere wenn es sich um solche Gegenstände handelt, bei denen er selbstverständlich davon ausgehen wird, dass er diese Gegenstände grundsätzlich mitführen darf (wie etwa Geld, Schmuck, Medikamente, Schlüssel, Dokumente, Pässe oder andere Ausweispapiere). Das Berufungsgericht teilt daher die Ansicht des Erstgerichtes, dass auf diese Klausel § 864a ABGB anzuwenden ist.

Bezüglich der Klauseln 8.3.5. und 15.5.4. liegt tatsächlich ein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG vor.

In der erstgenannten Klausel findet sich keine Einschränkung auf aufgegebenes Gepäck, sodass die genannte Klausel bei kundenfeindlicher Auslegung ("befinden sich dennoch irgendwelche Gegenstände, wie in ... 8.3.4. erwähnt, in ihrem Gepäck ...") die Haftung der Beklagten für Verlust oder Schäden an solchen Gegenständen bei jedem Verschulden der Beklagten und ihrer Gehilfen, also selbst bei vorsätzlichem Verhalten, auch dann ausschließt, wenn diese Gegenstände von Kunden der Beklagten im Handgepäck mitgeführt werden. Das abschließende Argument in der Berufung der Beklagten, dass den Passagier, der sein Geld oder seinen Schmuck im aufgegebenen Gepäck verstaut habe, das überwiegende Mitverschulden treffe, erklärt obendrein noch nicht, warum - wollte man sich diesem Argument anschließen - deshalb der Ausschluss jeglicher Haftung der Beklagten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie ausgeführt auch bei vorsätzlichem Verhalten, gerechtfertigt sein soll.

Die Klausel 15.5.4. nimmt überhaupt nicht Bezug auf die Regelung des Artikels 8.3.4. und schließt daher, bei kundenfeindlicher Auslegung, die Haftung der Beklagten für Verlust, Beschädigung oder verspätete Auslieferung der unter dieser Klausel genannten wiederum zahlreich aufgezählten Gegenstände aus. Die Haftung wäre nach der Klausel bei der beschriebenen (hier durchaus naheliegenden) Auslegung selbst dann

ausgeschlossen, wenn der Kunde der Beklagten die Gegenstände - selbst nach den beschriebenen Regelungen des Artikel 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen zulässigerweise - im Handgepäck mit sich geführt hat.

Was den Punkt 9.2.1. betrifft, teilt das Berufungsgericht die Ansicht des Erstgerichts, dass hier ein Fall des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG vorliegt. Nach Artikel 2.1. der Allgemeinen Beförderungsbedingungen werden die Flüge der Beklagten mit den Fluglinien der Austrian Airlines Gruppe durchgeführt; diese Erwartungshaltung hat der Kunde auch, wenn er ein Ticket der Beklagten erwirbt. Die genannte Regelung gestattet der Beklagten zur Vermeidung von Verspätungen "in Ausnahmefällen", einen anderen Luftfrachtführer mit der Beförderung zu betrauen (oder auch ein anderes Flugzeug für die Beförderung einzusetzen). Die zu vermeidende Verspätung wird nicht weiter präzisiert; es wäre daher auch im Sinne der Klausel, wenn das Flugzeug, mit dem der betroffene Kunde befördert werden soll, gebraucht wird, um bei einem ganz anderen Flug der Beklagten Verspätungen zu vermeiden. Nach Ansicht des Berufungsgerichtes ist eine solche Änderung dem Verbraucher aber nicht zumutbar und auch nicht mehr sachlich gerechtfertigt im Sinne des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG. Soweit sich die Beklagte in diesem Zusammenhang wiederum auf das Airline Passenger Service Commitment beruft, hat sie dem Vorbringen der Klägerin, dabei handle es sich bloß um eine an sich jederzeit abänderbare Vereinbarung der

Beklagten mit anderen Fluglinien, nicht widersprochen. Den Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Beklagten, die auch die Rechte ihrer Passagiere definiert, sind die von der Beklagten behaupteten Rechte der Kunden (auf Refundierung des Flugpreises bzw auf Umbuchung auf den nächsten Flug der Beklagten) jedenfalls nicht zu entnehmen.

Zur Berufung des Klägers:

Was die Klausel 8.6.2. betrifft, braucht sich das Berufungsgericht mit der Argumentation des Klägers, die Voraussetzungen des § 864a und des § 879 Abs 3 ABGB lägen vor, nicht weiter auseinander zu setzen (wobei in diesem Zusammenhang insbesondere zu berücksichtigen wäre, dass nach der Klausel die Beklagte gar nicht zum ehestbaldigen Transport des aufgegebenen Gepäcks verpflichtet ist), weil es die Ansicht des Klägers teilt, dass dieser Klausel gegen das Transparentgebot des § 6 Abs 3 KSchG verstößt. Nach dieser Bestimmung ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Die Klausel gestattet der Beklagten die Beförderung des aufgegebenen Gepäckstücks in einem anderen Flugzeug als in dem, in welchem der Kunde befördert wird, wenn sie entscheidet, dass die Beförderung aus Sicherheits- oder operationellen Gründen auf einem anderen Flug durchzuführen ist. Das Erstgericht hat sich in seiner rechtlichen Beurteilung allein auf die Sicherheitsgründe bezogen; nach der

Klausel kann das aufgegebenes Gepäck aber auch dann in einem anderen Flugzeug befördert werden, wenn sich die Beklagte aus "operationellen" Gründen dafür entscheidet. Dieser Ausdruck "operationell" ist wenig geläufig; die Beklagte interpretiert ihn als sämtliche Gründe, die auf die Durchführung des Fluges zurückzuführen sind. Dieses Verständnis des Begriffs ist an sich richtig, zeigt aber, dass die Berechtigung der Beklagten, das aufgegebenes Gepäck in einem anderen Flugzeug zu befördern, dann faktisch gar keiner Beschränkung unterliegt. Beim Begriff "operationelle Gründe" handelt es sich entgegen der Argumentation des Erstgerichts um keinen terminus technicus. Die Beklagte hat in der genannten Bestimmung den allgemein verständlichen Begriff "Sicherheitsgründe" genannt; meint sie, dass daneben noch ähnlich gewichtige Gründe vorliegen können, dann wird sie einen Weg suchen müssen, diese Gründe so zu umschreiben, dass sie für den durchschnittlichen Kunden unmissverständlich sind. Die Formulierung der Klausel in der hier zu beurteilenden Form ist dies nicht, weshalb auch hinsichtlich dieses Punktes dem Unterlassungsbegehren des Klägers Folge zu geben ist.

Das Erstgericht hat dem Veröffentlichungsbegehren der Klägerin insofern nicht entsprochen, als es zur Veröffentlichung in Wochentags- statt in Samstagsausgaben ermächtigt hat, wobei diese Ermächtigung zwar den Unterlassungstitel, nicht aber die Ermächtigung zur

Urteilsveröffentlichung umfasst. Die Berufung wendet sich, berücksichtigt man die Anfechtungserklärung, gegen beide Einschränkungen, wenngleich sich der Kläger in seiner Argumentation nur mit dem ersten Punkt auseinandersetzt.

Das Erstgericht hat die Ermächtigung wegen der höheren Veröffentlichungskosten in Samstagsausgaben nur für Wochentagsausgaben der beiden Tageszeitungen eingeräumt. Allerdings hat es keine Feststellungen dazu getroffen, inwiefern die Veröffentlichung in Samstagsausgaben relevant teurer ist als eine solche an Wochentagen der beiden Tageszeitungen. Die Beklagte hat im Verfahren erster Instanz nicht behauptet, dass die Veröffentlichung an Samstagen unangemessen und zu teuer sei. Der Kläger weist zu Recht darauf hin, dass auch der Oberste Gerichtshof bei Verbandprozessen (bei einem entsprechenden Bedürfnis zur Aufklärung des Publikums) zur Veröffentlichung in Samstagsausgaben von Tageszeitungen ermächtigt hat (vgl etwa jüngst 7 Ob 207/04y). Das Berufungsgericht teilt auch die Ansicht des Klägers in seiner Rechtsrüge, dass die Aufklärung der unbestrittenermaßen sehr zahlreichen Kundschaft der Beklagten effektiver erfolgen wird, wenn das Urteil nicht in einer Wochentags-, sondern in einer Samstagsausgabe von Kronen Zeitung und Kurier veröffentlicht wird. Gemäß § 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 4 UWG umfasst die Veröffentlichung den Urteilsspruch und damit auch die Ermächtigung zur Veröffentlichung (vgl ÖBl 1993,

212).

Damit ist der Berufung des Klägers Folge zu geben, was zur Abänderung des angefochtenen Urteils, wie aus dem Spruch dieser Entscheidung ersichtlich, führt. Nachdem das Erstgericht dem Kläger bereits vollen Kostenersatz zuerkannt hat, kann die Kostenentscheidung des Erstgerichts unverändert bleiben.

Die Kostenentscheidung im Berufungsverfahren beruht auf §§ 41, 50 ZPO. Der Kläger erhält sowohl die Kosten seiner Berufung als auch die seiner Berufsbeantwortung ersetzt. Die Bemessungsgrundlage für die Berufsbeantwortung beträgt aber (der Streitwert für das Unterlassungsbegehren hinsichtlich der 19 Klauseln war mit EUR 21.500,-- angegeben worden, die Berufsbeantwortung behandelt die Anfechtung der Entscheidung hinsichtlich von 4 Klauseln) 4/19tel von EUR 21.400,--, damit EUR 4.526,--.

Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes folgt der Bewertung durch den Kläger.

Die hier strittigen Klauseln wurden offenkundig zahlreichen Beförderungsverträgen der Beklagten zugrunde gelegt, sodass die Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO vorliegen (vgl 7 Ob 172/04a). Die ordentliche Revision ist daher zulässig.



Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 5, am 17. Jänner 2005

Dr. Ernst Reitermeier
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: